

# TE Vwgh Beschluss 2006/12/14 2003/18/0287

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
41/02 Asylrecht;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

AsylG 1997 §20 Abs1;  
FrPolG 2005 §1 Abs2;  
FrPolG 2005 §125 Abs4;  
FrPolG 2005 §60;  
VwRallg;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizinger und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Handstanger, Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Eisner, in der Beschwerdesache des V F in W, geboren 1974, vertreten durch Dr. Wolfgang Rainer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schwedenplatz 2/74, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 26. Juni 2003, Zl. SD 244/02, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots, den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

## Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) wurde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Kamerun, gemäß § 36 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 Fremdengesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde u.a. aus, dass dem am 3. August 1998 illegal in das Bundesgebiet eingereisten Beschwerdeführer am 19. Oktober 1998 Asyl gewährt worden sei. Seitdem halte sich der Beschwerdeführer als Flüchtling im Sinn des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76, im Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer sei wegen eines besonders schweren Verbrechens nach dem Suchtmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren rechtskräftig verurteilt worden. Da auch alle sonstigen

Voraussetzungen für die Aberkennung des Asyls gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Asylgesetz 1997 vorlägen, sei die Erlassung des Aufenthaltsverbots gegen den Beschwerdeführer trotz seines Status als Asylberechtigter gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. zulässig.

Der die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots normierende § 60 des mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ist nach § 1 Abs. 2 vierter Satz leg. cit. u. a. auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zukommt, nicht anzuwenden. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen Asylberechtigte ist daher nach dem FPG - anders als nach § 20 Abs. 1 des insoweit mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen Asylgesetzes 1997 - nicht möglich.

§ 125 Abs. 4 FPG hat folgenden Wortlaut:

"(4) Aufenthaltsverbote, die beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten sind, treten mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes außer Kraft, sofern der angefochtene Bescheid nicht auch in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Grundlage fände. In diesen Fällen ist die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers einzustellen. Mit dem Beschluss über die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde tritt in diesen Fällen auch der Bescheid erster Instanz außer Kraft. Solchen Aufenthaltsverboten darf für Entscheidungen, die nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes getroffen werden sollen, keine nachteilige Wirkung zukommen."

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegen einen Asylberechtigten ein Aufenthaltsverbot verhängt. Wie oben dargestellt, fände dieses in den Bestimmungen des FPG keine Grundlage. Der angefochtene Bescheid ist daher gemäß § 125 Abs. 4 erster Satz FPG mit 1. Jänner 2006 außer Kraft getreten. Gemäß § 125 Abs. 4 zweiter Satz FPG war die Beschwerde daher - in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat - als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers einzustellen.

Da bei diesem Ergebnis keine Partei als obsiegend im Sinn von § 47 Abs. 1 VwGG anzusehen ist, hat jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand gemäß § 58 Abs. 1 leg. cit. selbst zu tragen.

Wien, am 14. Dezember 2006

#### **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2003180287.X00

#### **Im RIS seit**

07.03.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)